

2019/7

13. Mai 2019

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

Leitsätze:

1. Der Einsatz von Mess- und Regelungssystemen kann geeignet sein, um beim Einsatz von (mehreren) Erzeugungsanlagen zu verhindern, dass Strom aus einer Anlage – unbeschadet geringfügiger, technisch nicht zu vermeidender Strommengen – in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.
2. Dies ist vom Anlagenbetreiber plausibel und nachvollziehbar nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Darlegung für den jeweiligen Einzelfall Folgendes enthält:
  - Herstellerunterlagen des Mess- und Regelungssystems einschließlich Angaben zur Messunsicherheit und zu den zeitlichen Intervallen, in denen Messwerte abgerufen, miteinander verrechnet und an das Steuersystem weitergegeben werden,
  - eine nachvollziehbare Beschreibung der Verschaltung sowie der zur Steuerung zugrundegelegten Rechenvorschriften sowie
  - eine Bescheinigung des Installateurs des Mess- und Regelungssystems, aus der hervorgeht,
    - dass das System installiert und verschaltet wurde wie beschrieben,
    - dass die Steuerung mit den beschriebenen Rechenvorschriften im System hinterlegt wurde,

- dass Veränderungen im System nur durch hinreichend geschützten Zugang möglich sind und
- dass bei Inbetriebsetzung des Mess- und Regelungssystems ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

- Anspruchsteller -

2. [...]

- Anspruchsgegnerin -

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch die Vorsitzende Dr. Brunner sowie die Mitglieder Dibbern und Dr. Mutlak auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 13. Mai 2019 einstimmig folgendes Votum:

1. Für den vollständigen Nachweis, dass die Einspeisung aus den Solaranlagen des Anspruchstellers mit einer Gesamtleistung von 3,42 kW<sub>p</sub> in das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsgegnerin durch den Einsatz seines Mess- und Regelungssystems technisch verhindert wird, fehlt eine Bescheinigung des Installateurs des Mess- und Regelungssystems, aus der hervorgeht,
  - dass das System installiert, verschaltet und aktiviert wurde wie beschrieben,
  - dass die Steuerung mit den beschriebenen Berechnungsvorschriften im System hinterlegt wurde,
  - dass Veränderungen im System nur durch hinreichend geschützten Zugang möglich sind und
  - dass bei Inbetriebsetzung des Mess- und Regelungssystems ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde.

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

2. **Das vom Anspruchsteller derzeit umgesetzte Messkonzept – Erfassung der Gesamteinspeisemengen mittels eines Einspeisezählers am Netzverknüpfungspunkt – entspricht bis zur Aktivierung und bis zum vollständig erfolgten Nachweis über die korrekte Installation und Funktionsweise des Mess- und Regelungssystems nicht den Anforderungen nach EEG<sup>2</sup>, KWKG 2016<sup>3</sup> bzw. KWKG 2012<sup>4</sup> und MsbG<sup>5</sup>.**
3. **Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin seit Inbetriebnahme der Solaranlagen zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 für den von der KWK-Anlage eingespeisten KWK-Strom. Dieser ist jedoch bislang nicht fällig geworden, da die dem Anspruch zugrundeliegende KWK-Strommenge nicht bezifferbar und damit die Anspruchshöhe für die Anspruchsgegnerin nicht bestimmbar war. Der Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis kann jedoch auf Grundlage einer plausiblen Ersatzwertbildung und Plausibilisierung geltend gemacht werden.**
4. **Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des Mess- und Regelungssystems des Anspruchstellers bei vollständig geführtem Nachweis (i. S. v. Nr. 1) hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin für den gesamten in das Netz der Anspruchsgegnerin einge-**

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2016. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2016/arbeitsausgabe>.

<sup>4</sup>Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) v. 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 331 der Zehnten Zuständigkeitanpassungsverordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2012, m.W.z. 01.01.2016 außer Kraft gesetzt durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498).

<sup>5</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

speisten Strom einen Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs-, Zuschlags- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017<sup>6</sup> und § 28 Absatz 5 Satz 3 KWKG 2016<sup>7</sup> bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

---

<sup>6</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>7</sup>Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2016. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2016/arbeitsausgabe>.

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Tatbestand</b>   | <b>6</b>  |
| <b>2</b> | <b>Begründung</b>   | <b>11</b> |
| 2.1      | Verfahren . . . . .   | 11        |
| 2.2      | Würdigung . . . . .   | 11        |
| 2.2.1    | Anwendbares Recht . . . . .   | 12        |
| 2.2.2    | Nachweis, dass eine Einspeisung aus Solaranlagen technisch<br>ausgeschlossen ist . . . . .                        | 13        |
| 2.2.3    | Übereinstimmung des Messkonzepts mit EEG, KWKG und<br>MsbG . . . . .  | 17        |
| 2.2.4    | Anspruch auf den üblichen Preis für die von der KWK-<br>Anlage eingespeisten Strommengen . . . . .                | 18        |
| 2.3      | Hinweise der Kammer zur rückwirkenden Abwicklung des Vergü-<br>tungsanspruchs nach § 4 Abs. 3 KWKG 2012 . . . . . | 23        |

## I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien sind u. a. der Anspruch auf den üblichen Preis für den Strom aus der KWK-Anlage des Anspruchstellers und die Zulässigkeit des Messkonzepts streitig.
- 2 Der Anspruchsteller hat am 26. März 2004 erstmalig den Dauerbetrieb einer KWK-Anlage mit Heizöl aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Verbrennungsmotorenanlage des Herstellers Senertec (HKA HR 5.3) mit einer installierten Leistung von 5,3 kW (im Folgenden: BHKW).
- 3 Am 6. März 2015 installierte der Anspruchsteller zusätzlich einen 4 kW-Speicher der Firma VARTA, der in den Verbrauchspfad (AC-Kopplung) eingebunden ist. Der Speicher wird ausschließlich mit eigenerzeugtem Strom – mithin nicht mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung – beladen. Es wird kein Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist. Um dies sicherzustellen, wird u. a. ein Stromsensor „MBS ASRD 14“ benutzt. In den Herstellerunterlagen des Speichers wird diesbezüglich erläutert:

„Der Stromsensor hat die Aufgabe, den aktuellen Bezug oder die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu messen. Seine Installation erfolgt direkt hinter dem Stromzähler im Sicherungskasten, um jeden Stromfluss über den Hausanschluss messen zu können. . . Die Sensoreinheit gibt die Messgröße des Stromsensors an den Energiespeicher weiter. Sie wird direkt auf dem Stromsensor montiert. Die Sensoreinheit wird über das mitgelieferte Sensorkabel (RJ12) mit dem VARTA family verbunden.“

- 4 Sofern ein Stromfluss in Einspeiserichtung verzeichnet wird, wird die Ausspeicherung aus dem Speicher verhindert; sofern ein Stromfluss aus dem Netz in die Kundenanlage verzeichnet wird, wird die Einspeicherung verhindert.
- 5 Seit dem 20. April 2017 betreibt der Anspruchsteller zudem Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 3,42 kW<sub>p</sub>. Er meldete die Solaranlagen am 9. Juli 2017 bei der Bundesnetzagentur.
- 6 Die Messung der insgesamt eingespeisten und insgesamt aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogenen Strommenge erfolgt mittels eines von der Anspruchsgegnerin installierten Zweirichtungszählers am Netzanschlusspunkt.

- 7 Der Anspruchsteller hat ein Solar-Log-Steuerungssystem der Firma Solare Daten-systeme am Wechselrichter der Solaranlagen angebracht. Des Weiteren sind kundeneigene Erzeugungszähler jeweils an den Solaranlagen und an der KWK-Anlage, ein Zweirichtungszähler vor dem Speicher sowie ein weiterer Zweirichtungszähler vor dem Übergabe-Zweirichtungszähler vorhanden. Dabei handelt es sich um Energie-zähler des Fabrikates Solar-Log-PRO<sub>380</sub>-Mod, die MID-konformitätsbewertet sind. Diese Energiezähler sind saldierende Zähler, die die Leistungsflüsse über alle drei Phasen addieren. Die kundeneigenen Zähler sind kommunikativ an das Solar-Log-Steuerungssystem des Anspruchstellers angebunden. Weiterhin ist das Solar-Log-Steuerungssystem mit dem Wechselrichter der Solaranlagen per LAN-Kabel verbunden (s. Messschaltbild in Abbildung 1). Eine Abgrenzungsmessung zwischen den So-laranlagen und der KWK-Anlage (etwa durch Kaskadenschaltung) findet nicht statt.
- 8 Das Solar-Log-Steuerungssystem arbeitet mit einer Ungenauigkeit von 2 % und wer-tet alle 15 Sekunden die Messwerte der kundeneigenen Energiezähler aus.
- 9 Der Anspruchssteller hat der Anspruchsgegnerin als Nachweis, dass die Einspeisung von Solarstrom in das Netz für die allgemeine Versorgung verhindert wird, eine „Konformitätserklärung 0%-Regelung“ vorgelegt. In dieser Erklärung des Herstel-lers wird ausgeführt:

„Die oben genannten Monitoring Geräte ermöglichen im Regelbetrieb eine modulare Begrenzung der Leistung von 0 – 100 % in Prozentschrit-ten, z. B. 70 %, 60 %, 0 % oder einen anderen beliebigen Wert der in-stallierten Leistung am Netzübergabepunkt. Die Begrenzung kann als Fixwert oder mit Berücksichtigung des Eigenverbrauchs erfolgen. Somit können die am Solar-Log angeschlossenen Wechselrichter modular auf die aktuell benötigte Ist-Leistung gesteuert werden.“
- 10 Das Solar-Log-System berücksichtigt dabei den jeweiligen aktuellen Verbrauch. Wenn beispielsweise die aktuelle Last mit 0,7 kW gemessen wird und aus den Solaranlagen 0 kW Leistung in das Netz für die allgemeine Versorgung abgegeben werden dürfen, wird in diesem Moment der PV-Wechselrichter auf 0 kW + 0,7 kW begrenzt. Die Maximalleistung des Wechselrichters wird vom Solar-Log-System dynamisch an den aktuellen Verbrauch angepasst. Vorliegend wird der aktuelle Verbrauch nicht über einen Gesamtverbrauchszähler erfasst, sondern durch Ver-rechnung verschiedener Messwerte ermittelt: Es wird der Verbrauch aus Netzbezug, Batterieentladeleistung und Erzeugungleistung von BHKW und Solaranlagen

ermittelt und berücksichtigt. Die Größen Netzbezug und Batterieentladung können dabei sowohl positive als auch negative Werte annehmen. Ein negativer Netzbezug entspricht damit einer Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung, eine negative Batterieentladung einer Batteriebeladung:

$$\text{Netzbezug} = \text{Verbrauch} - \text{Erzeugung}$$

$$\text{Verbrauch} = \text{Netzbezug} + \text{Erzeugung}$$

$$\text{Verbrauch} = \text{Netzbezug} + \text{Solar-Erzeugung} + \text{BHKW-Erzeugung} + \text{Batterieentladung}$$

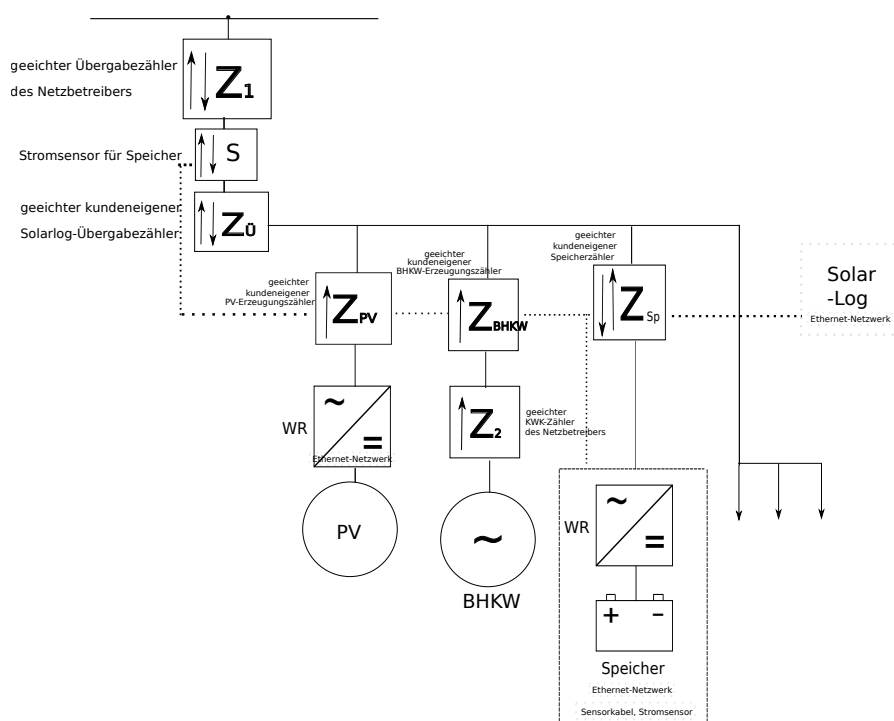


Abbildung 1: Messschaltbild

- 11 Im zur Akte gereichten Solar-Log-Handbuch (V.4.2.1) sind auf den Seiten 72 f. Erläuterungen dazu enthalten, wie die vorgenommenen Konfigurationseinstellungen durch ein Passwort geschützt werden können. Es sind drei Benutzerzugangsstufen vorgesehen: Benutzer, Installateur und Einspeisemanagement, jeweils mit einem eigenen Passwort geschützt. Um die Einstellungen für das Einspeisemanagement (z. B. die 0 %-Regelung) zu verändern, wird ein entsprechender Zugang für die Zugangsstufe „Einspeisemanagement“ benötigt.



- 12 Der Anspruchsteller hat seit dem 10. September 2018 einen Datenlogger der PlexLog GmbH im Einsatz, der die Zählerstände der kundeneigenen Energiezähler im 5-Minuten-Rhythmus aufzeichnet.
- 13 Die Anspruchsgegnerin hat die vom Anspruchsteller übermittelte Erklärung zur Nulleinspeisung des Solar-Log-Steuerungssystems nicht als Nachweis dafür akzeptiert, dass zu keinem Zeitpunkt Strom aus den Solaranlagen in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist werden kann. Aus diesem Grund hat der Anspruchsteller das Steuerungssystem nicht aktiviert, mit der Folge, dass derzeit jedenfalls geringfügige Mengen von Solarstrom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden.
- 14 Seit dem 25. März 2014 ist der Anspruch auf den KWK-Zuschlag für die KWK-Anlage ausgelaufen. Der Anspruchsteller erhielt seitdem für den aus der KWK-Anlage in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom weiterhin den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012. Seit Inbetriebnahme der Solaranlagen zahlt die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller für die eingespeisten Strommengen aus der KWK-Anlage nicht mehr den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012.
- 15 **Der Anspruchsteller** ist der Ansicht, dass ihm für den in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom aus seiner KWK-Anlage der übliche Preis nach § 4 Abs. 3 KWKG 2002<sup>8</sup>, der sich aus dem für das Quartal berechneten Börsenpreis zusammensetzt, sowie die vermiedenen Netzentgelte zustünden. Durch die Verwendung des Solarlog-Systems, das bereits am Wechselrichter der Solaranlagen installiert sei, könne zudem die Einspeisung durch die Solaranlagen in das Netz technisch verhindert werden, da die Wechselrichterleistung auf den Gesamtverbrauch begrenzt werde. Einspeisungen könnten danach lediglich aus dem BHKW stammen. Insofern sei das derzeit vorhandene Messkonzept jedenfalls nach Aktivierung des Solarlog-Steuerungssystems auch ausreichend. Ein weiterer Zähler, um die eingespeisten Strommengen nach Erzeugungsart unterscheiden zu können, sei damit nicht erforderlich. Der Anspruchsteller schlägt angesichts der vom Solarlog-Hersteller angegebenen Ungenauigkeit von 2 % vor, einen Abzug von der Einspeisevergütung für das BHKW vorzunehmen; kulanzweise solle die doppelte Ungenauigkeit (4 %) abgezogen werden, um einen hinreichenden Sicherheitsabschlag zu gewährleisten, so

<sup>8</sup>Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) v. 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 170 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2002.

dass jedenfalls nicht zuviel Vergütung ausgezahlt werde. Im Übrigen möchte der Anspruchsteller auf die Einspeisevergütung für den aus den Solaranlagen eingespeisten Strom verzichten.

- 16 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass durch die „0%-Regelung“ mittels des Solarlog-Steuerungssystems nicht hinreichend nachgewiesen worden sei, dass generell keine Einspeisung von Strom aus den Solaranlagen möglich sei. Denn der Hersteller bestätige mit der Konformitätserklärung lediglich, dass der PV-Wechselrichter auf beliebige Fixwerte geregelt werden könne. Es werde jedoch nicht bestätigt, dass eine Einspeisung aus den Solaranlagen generell ausgeschlossen sei. Nach der Beschreibung der Konformitätserklärung sei das System vielmehr in einem weiten Bereich einstellbar. Es gebe dabei offenbar keinen Passwortschutz oder Ähnliches zur Verhinderung einer versehentlichen Fehlbedienung.
- 17 Zum Nachweis für die von der KWK-Anlage erzeugten und eingespeisten Strommengen sei nach § 14 Abs. 1 KWKG 2016 i. V. m. § 3 MsbG eine mess- und eichrechtskonforme Messung notwendig. Dies erfordere eine getrennte messtechnische Erfassung der Strommengen der EEG-Anlage und der KWK-Anlage. Seit der Inbetriebnahme der Solaranlagen sei dies nicht mehr gewährleistet und werde auch durch ein Solarlog-System nicht erreicht. Da nicht eindeutig bestimmt werden könne, aus welcher Erzeugungsanlage der eingespeiste Strom stamme bzw. nicht ausgeschlossen werden könne, dass Strom aus den Solaranlagen in das Netz eingespeist wird, könne der KWK-Strom auch nicht mehr vergütet werden.
- 18 Ihrer Ansicht nach sei für die gesetzeskonforme abgrenzende Messung ein weiterer Zähler notwendig, um eine Kaskadenschaltung zu erhalten, mit der jeweils bestimmt werden könne, aus welcher Anlage der eingespeiste Strom stammt, bzw. um ggf. nachzuweisen, dass kein Strom aus den Solaranlagen eingespeist würde. Des Weiteren empfiehlt sie, die beiden Erzeugungsanlagen hinsichtlich deren messtechnischer Verschaltung zu vertauschen, um zu vermeiden, dass aufgrund von Messtoleranzen eine Einspeisung von Solarstrom ausgewiesen werde.
- 19 Mit Beschluss vom 13. Mai 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>9</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

<sup>9</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

1. Hat der Anspruchsteller hinreichend dargelegt, dass die Einspeisung von Strom aus den von ihm in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von  $3,42 \text{ kW}_p$  in das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsgegnerin technisch nicht möglich ist?
2. Hat der Anspruchsteller seit Inbetriebnahme der Solaranlagen gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG für die von der KWK-Anlage eingespeisten Strommengen?
3. Entspricht das vom Anspruchsteller derzeit umgesetzte Messkonzept – Erfassung der Gesamteinspeisemengen mittels eines Einspeisezählers am Netzverknüpfungspunkt – den Anforderungen nach EEG, KWKG und MsbG?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 20 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Mutlak erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 21 Der Anspruchsteller hat zwar plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die Einspeisung von Strom aus den von ihm in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von  $3,42 \text{ kW}_p$  in das Netz der Anspruchsgegnerin durch den Einsatz seines Mess- und Regelungssystems technisch verhindert werden *kann*. Für den vollständigen Nachweis, dass die Einspeisung aus den Solaranlagen tatsächlich verhindert wird, fehlt jedoch neben der Aktivierung des Solar-Log-Steuerungssystems noch eine geeignete Bescheinigung des Installateurs des Mess- und Regelungssystems (dazu Abschnitt 2.2.2).
- 22 Das vom Anspruchsteller derzeit umgesetzte Messkonzept – Erfassung der Gesamteinspeisemengen mittels eines Einspeisezählers am Netzverknüpfungspunkt – entspricht bis zur Aktivierung und bis zum vollständig erfolgten Nachweis über die

korrekte Installation und Funktionsweise des Mess- und Regelungssystems nicht den Anforderungen nach EEG, KWKG und MsbG (dazu Abschnitt 2.2.3).

- 23 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin seit Inbetriebnahme der Solaranlagen zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 für den von der KWK-Anlage eingespeisten KWK-Strom. Dieser ist aber bislang nicht fällig geworden, da die dem Anspruch zugrundeliegende KWK-Strommenge nicht bezifferbar und damit die Anspruchshöhe für den Netzbetreiber nicht bestimmbar war. Der zurückliegende Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis kann jedoch auf Grundlage einer plausiblen Ersatzwertbildung und Plausibilisierung geltend gemacht werden. Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des Mess- und Regelungssystems des Anspruchstellers bei vollständig geführtem Nachweis besteht für den gesamten in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom ein Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis (dazu Abschnitt 2.2.4).

### 2.2.1 Anwendbares Recht

- 24 **Vergütung mit üblichem Preis** Prüfungsmaßstab für die Frage der Vergütung des Stroms aus dem BHKW ist § 4 Abs. 3 und 4 KWKG 2012 und nicht § 4 KWKG 2002. Zwar hat der Anspruchsteller seine KWK-Anlage unter Geltung des KWKG 2002 in Dauerbetrieb genommen. Das KWKG 2002 ist jedoch durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes<sup>10</sup> zum 1. Januar 2016 außer Kraft gesetzt worden. Dem Grundsatz nach gilt auch für Bestandsanlagen seit dem 1. Januar 2016 das KWKG 2016, es sei denn in den Übergangsbestimmungen des § 35 KWKG 2016 sind Ausnahmen angeordnet, wonach für bestimmte Regelungen weiterhin das KWKG 2012 anzuwenden ist.
- 25 Nach § 35 Abs. 1, 2 KWKG 2016 sind für die Ansprüche der Betreiber von bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommenen Anlagen bis zu 100 kW installierter Leistung auf Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2016) sowie für Ansprüche der Betreiber von bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommenen Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags (§ 35 Abs. 2 KWKG 2016) die §§ 4, 5 und 7 sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des KWKG 2012 anzuwenden.<sup>11</sup>

<sup>10</sup>Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/4743>. Zugleich wurde durch Art. 1 dieses Gesetzes das KWKG 2016 eingeführt.

<sup>11</sup>Ob hier für den üblichen Preis § 35 Abs. 1 (Anspruch auf Vermarktung durch den Netzbetreiber) oder Abs. 2 (Zuschläge und dazugehörige Begriffsbestimmungen) KWKG 2016 einschlägig ist, ist

26 **Vorgaben zur Messung** Für den Messstellenbetrieb und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG sowie nach dem KWKG sind gemäß § 10a EEG 2017 bzw. § 10a EEG 2014<sup>12</sup> sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG 2016<sup>13</sup> die Regelungen des am 2. September 2016 in Kraft getretenen MsbG anzuwenden. Zuvor galt für EEG-Anlagen § 10 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 EEG 2014 in der bis zum 1. September 2016 geltenden Fassung<sup>14</sup> sowie für KWKG-Anlagen § 8 KWKG 2012. In Hinblick auf die Anforderungen an ein (technisches) Messkonzept, das die korrekte und eindeutige messtechnische Erfassung und Zuordnung von Strommengen gewährleisten muss, hat sich durch das Inkrafttreten des MsbG insoweit keine Veränderung ergeben.<sup>15</sup>

### 2.2.2 Nachweis, dass eine Einspeisung aus Solaranlagen technisch ausgeschlossen ist

27 Der Anspruchsteller hat dargelegt, dass das von ihm installierte, jedoch noch nicht aktivierte Solar-Log-Steuerungssystem dem Grunde nach geeignet ist, die Einspeisung von Strom aus seinen Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 3,42 kW<sub>p</sub> in das Netz der Anspruchsgegnerin auszuschließen (s. Rn. 29 ff.).

28 Er hat den Nachweis, dass eine Einspeisung wirksam unterbunden wird, jedoch nicht vollständig geführt, da er das Solar-Log-Steuerungssystem noch nicht aktiviert hat. Zum vollständigen Nachweis fehlt darüber hinaus ein Nachweis (z. B. eine Installateursbescheinigung oder etwas Vergleichbares, darüber, dass das Solar-Log-Steuerungssystem entsprechend der angegebenen Vorgaben eingerichtet, aktiviert und ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde (s. Rn. 35 ff.).

---

nicht abschließend geklärt, kann jedoch hier dahinstehen. Denn in der Folge ist in jedem Fall für Bestandsanlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2015 – so wie beim verfahrensgegenständlichen BHKW des Anspruchstellers – § 4 KWKG 2012 anzuwenden.

<sup>12</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>13</sup>Aufgrund der Übergangsregelung in § 35 Abs. 9 KWKG 2016 galt noch bis zum 30.06.2016 für die Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen auf Anbringung der Messeinrichtungen der § 8 Abs. 1 Satz 4 KWKG 2012.

<sup>14</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786).

<sup>15</sup>Zu den Veränderungen, die sich für den Messstellenbetrieb jedenfalls bei EEG-Anlagen durch Inkrafttreten des MsbG ergeben habe, siehe *Clearingstelle*, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>.

- 29 **Funktionsweise der Mess- und Steuerungssysteme** Der Anspruchsteller hat plausibel und nachvollziehbar beschrieben, dass zum einen der Speicher über ein eigenes System zur Vermeidung der Graustromein- und -ausspeicherung verfügt und wie zum anderen das von ihm eingesetzte Solar-Log-Steuerungssystem dem Grunde nach für seine spezifische Anlagenkonstellation funktionieren und sicherstellen kann, dass zu keinem Zeitpunkt Strom aus den Solaranlagen und dem Speicher in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird.
- 30 Der Speicher verfügt über ein eigenes System, um mittels eines Sensors und eines mit dem Speicher verbundenen Sensorkabels sicherzustellen, dass der Speicher ausschließlich mit eigenerzeugtem Strom beladen wird und nicht in das Netz der Anspruchsgegnerin einspeist (Rn. 3).
- 31 Weiter hat der Anspruchsteller anhand textlicher Beschreibung und eines Schaltplanes nachvollziehbar dargestellt, wie die verschiedenen Elemente – hier Messeinrichtungen, Solar-Log-Einheit und Sensoren – miteinander und mit dem Wechselrichter der Solaranlagen sowie des Speichers kommunikationstechnisch verbunden sind, hier per Ethernet (LAN-Kabel) (Rn. 7). Sodann wurde zur Überzeugung der Clearingstelle plausibel und nachvollziehbar beschrieben, anhand welcher Parameter und nach welcher Berechnungsvorschrift das Mess- und Regelungssystem für die verfahrensgegenständliche Anlagenkonstellation die Nulleinspeisung aus den Solaranlagen gewährleisten kann.<sup>16</sup> Die Steuerung der Erzeugungsleistung der Solaranlagen über deren Wechselrichter basiert vorliegend auf der Berücksichtigung des aktuellen Verbrauchs in der Kundenanlage: Die Erzeugungsleistung der Solaranlagen wird dynamisch auf den jeweiligen Verbrauch (Last) begrenzt. Der Gesamtverbrauch kann dabei vorliegend nicht über einen Zähler erfasst werden, sondern wird durch Berücksichtigung verschiedener Messwerte wie folgt ermittelt (Rn. 9 f.):

$$\text{Verbrauch} = \text{Netzbezug} + \text{Solar-Erzeugung} + \text{BHKW-Erzeugung} + \text{Batterieentladung}^{17}.$$

<sup>16</sup>I. d. S. auch die Empfehlung zur Nachweisführung, dass ein Speicher nicht mit Strom aus dem Netz (sog. Graustrom) beladen wird, vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/12>, Rn. 41, Fußnote 31.

<sup>17</sup>Die Größen Netzbezug und Batterieentladung können dabei sowohl positive als auch negative Werte annehmen. Ein negativer Netzbezug entspricht damit einer Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung. Eine negative Batterieentladung entspricht einer Batteriebeladung.

- 32 Diese Parametrierung basiert auf der Prämisse der Anwendbarkeit der gewillkürten Vorrangregelung<sup>18</sup>, wonach die vorrangige Bedienung des Eigenverbrauchs durch eine von mehreren Erzeugungsanlagen, hier die Solaranlagen, im Vorhinein festgelegt wird. Denn nur dann kann davon ausgegangen werden, dass bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom durch beide Erzeugungsanlagen und bei gleichzeitiger Einspeisung in das Netz der Anspruchsgegnerin die Einspeisung ausschließlich aus dem BHKW des Anspruchstellers stammt.
- 33 Da das verfahrensgegenständliche Solar-Log-Steuerungssystem es ermöglicht, Zugriffsrechte für verschiedene Benutzer mit entsprechendem Passwortschutz einzurichten (Rn. 11), können dem Grunde nach in ausreichendem Maße Veränderungen an der Nulleinspeisungs-Regelung verhindert werden. Mutwillige unzulässige Veränderungen, beispielsweise durch etwaiges Unterlaufen der Schutzvorkehrungen und Verändern der Einstellungen können damit zwar nicht ausgeschlossen werden. Dies unterfällt jedoch einem strafrechtlichen Tatbestand und es ist nicht Aufgabe des EEG, strafrechtlich relevante Aktivitäten zu ahnden.
- 34 Schließlich hat der Anspruchsteller dargelegt, dass das Mess- und Steuerungssystem mit eichrechtskonformen Messeinrichtungen mit einer Ungenauigkeit von 2 % arbeitet und die Messwerte zur dynamischen Anpassung der Erzeugungsleistung der Solaranlagen alle 15 Sekunden erhoben und verrechnet werden. Damit kann im Grundsatz sichergestellt werden, dass zu keinem Zeitpunkt – unbeschadet geringfügiger, technisch unvermeidbarer Stromflüsse<sup>19</sup> – Strom aus den Solaranlagen in das Netz eingespeist wird. Die Clearingstelle geht davon aus, dass in Zukunft aufgrund des zu erwartenden vermehrten Einsatzes von Mess- und Regelungssystemen und aufgrund der mit dem zu erwartenden Roll-Out von intelligenten Messsystemen

<sup>18</sup>Nach Auffassung der Clearingstelle entspricht die Anwendung der sogenannten gewillkürten Vorrangregelung den Vorgaben von EEG, KWKG und MsbG; vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 126 ff.; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2>, Rn. 104 ff.; *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/binwv/2013/19>, Rn. 68 ff.

<sup>19</sup>Zur Unschädlichkeit von technisch unvermeidbaren Stromflüssen bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 32, 34 f. sowie *Clearingstelle*, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/12>, Rn. 41, Fußnote 31: Danach sind jedenfalls solche Stromflüsse unschädlich, die mit handelsüblichen Messeinrichtungen gar nicht erfasst werden können. Darüber hinaus sind geringfügige Stromflüsse dann hinzunehmen, wenn sie technisch unvermeidbar sind, insbesondere aufgrund physikalisch unvermeidbarer Reaktionszeiten der Regelungstechnik beim Einsatz von Mess- und Regelungstechnik nach dem Stand der Technik.

men einhergehenden technischen Entwicklungen die Erfassung und Verrechnung der Messwerte auch bei kleinen Erzeugungsanlagen in geringeren Zeitabständen als 15 Sekunden erfolgen wird.

- 35 **Bescheinigung eines Installateurs** Der Anspruchsteller hat den Nachweis, dass zu keinem Zeitpunkt Strom aus den Solaranlagen oder dem Speicher in das Netz eingespeist werden kann, jedoch nicht vollständig geführt, da er das Solar-Log-Steuerungssystem noch nicht aktiviert hat. Insbesondere wurde auch noch keine Bescheinigung eines Installateurs bzw. einer anderen für diese Zwecke fachkundigen Person vorgelegt, die die Funktionsfähigkeit des Mess- und Regelungssystems bestätigt.<sup>20</sup>
- 36 Um sicherzustellen, dass das Mess- und Regelungssystem tatsächlich zu einer gesetzeskonformen Steuerung der Erzeugung und der Einspeisung führt, muss aus der Bescheinigung des Installateurs des Mess- und Regelungssystems jedenfalls hervorgehen,
- dass das Mess- und Regelungssystem entsprechend den dargelegten plausiblen und nachvollziehbaren Beschreibungen installiert, verschaltet und aktiviert wurde,
  - dass die Steuerung mit den beschriebenen plausiblen Berechnungsvorschriften im System hinterlegt wurde,
  - dass Veränderungen an dem Mess- und Steuerungssystem nur durch einen zugangsgesicherten Benutzer möglich sind und
  - dass bei Inbetriebsetzung des Mess- und Regelungssystems ein erfolgreicher Funktionstest (tatsächliche Nulleinspeisung aus den Solaranlagen bei verschiedenen Betriebszuständen) durch den Installateur durchgeführt wurde.

<sup>20</sup>I. d. S. bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee-gkwkg.de/empfv/2014/31>, Randnummer 32 sowie 34f.: „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben dem Netzbetreiber plausibel darzulegen, dass die zur Anwendung kommenden Systeme die Einhaltung der Anforderungen gem. § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 sicherstellen können. Dazu kommen insbesondere Herstellerunterlagen, aus denen mindestens Funktionsweise und Fehlergrenzen des Systems hervorgehen, in Frage, sowie Installateursbescheinigungen, die die Angaben des Anlagenbetreibers bestätigen.“



### 2.2.3 Übereinstimmung des Messkonzepts mit EEG, KWKG und MsbG

- 37 Das vom Anspruchsteller umgesetzte Messkonzept, das die Gesamteinspeisemengen mittels eines Einspeisezählers am Netzverknüpfungspunkt erfasst und keine weitere Abgrenzungsmessung zur Unterscheidung der Strommengen aus den Solaranlagen und dem BHKW des Anspruchstellers beinhaltet, entspricht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht den Anforderungen nach EEG<sup>21</sup>, KWKG<sup>22</sup> und MsbG.
- 38 Da derzeit jedenfalls mindestens geringfügige Strommengen aus den Solaranlagen in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist werden können und damit sowohl Strom aus dem BHKW als auch Strom aus den Solaranlagen des Anspruchstellers „vermischt“ eingespeist werden, wäre sowohl vor als auch seit Inkrafttreten des MsbG ein zusätzlicher Zähleraufwand erforderlich (z. B. mittels Aufbau einer Zählerkaskade), um die in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strommengen messtechnisch differenzieren zu können. Denn ohne messtechnische Differenzierungsmöglichkeit kann weder der gesetzliche EEG-Zahlungsanspruch für die Solaranlagen noch der übliche Preis für das BHKW nach dem KWKG ohne Weiteres korrekt ermittelt werden. Zudem sind der EEG-Strom aus den Solaranlagen und der KWKG-Strom aus dem BHKW nach der Einspeisung unterschiedlichen Bilanzkreisen zuzuordnen, was ohne eine messtechnische Differenzierung ebenfalls nicht ohne Weiteres möglich ist.<sup>23</sup>
- 39 Sobald der Anspruchsteller jedoch das verfahrensgegenständliche Solar-Log-Steuerungssystem aktiviert und den Nachweis, dass dadurch die Einspeisung aus den Solaranlagen in das Netz der Anspruchsgegnerin unterbunden wird, vollständig führt – hier mittels einer geeigneten Bescheinigung eines Installateurs (s. Abschnitt 2.2.2) –, entspricht das derzeit realisierte Messkonzept des Anspruchstellers den Anforderungen nach EEG, KWKG und MsbG. Denn somit würde sichergestellt, dass die Strommenge, die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, eindeutig als aus der KWKG-Anlage des Anspruchstellers bestimmt und einem Bilanzkreis zugeordnet sowie der gesetzliche Zahlungsanspruch (hier der übliche Preis nach KWKG) eindeutig ermittelt werden kann. Auch ist der Übergabezähler, mit dem die eingespeiste Strommenge erfasst wird, geeicht.<sup>24</sup>

<sup>21</sup>Zum jeweils anwendbaren Recht vgl. Rn. 26 ff.

<sup>22</sup>Zum jeweils anwendbaren Recht vgl. Rn. 26 ff.

<sup>23</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 81, 95, 131.

<sup>24</sup>Vgl. Clearingstelle, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Leitsatz Nr. 7 a), Abschnitt 3.5.1.

40 Die Clearingstelle weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei Energieflussrichtungssensoren, wie sie in Mess- und Regelungssystemen i. d. R. eingesetzt werden (hier z. B. um die Einspeicherung von Strom aus dem Netz und die Ausspeisung von Speicherstrom in das Netz für die allgemeine Versorgung zu unterbinden) nach Auffassung des Arbeitsausschusses „Elektrizitätsmessung“ der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) in der Regel um in den Anwendungsbereich des MessEG fallende Messgeräte mit einem diskontinuierlichen Anzeigebereich handelt. Dies hat zur Folge, dass sie einer eichrechtlichen Konformitätserklärung durch den Hersteller bedürfen. Bislang hat der Regelermittlungsausschuss diesbezüglich noch keine technische Regel ermittelt. Sobald dies der Fall ist, wird die Clearingstelle darüber auf ihrer Internetseite sowie über ihren Rundbrief informieren.<sup>25</sup>

#### 2.2.4 Anspruch auf den üblichen Preis für die von der KWK-Anlage eingespeisten Strommengen

41 Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des Mess- und Regelungssystems des Anspruchstellers und ab Vorlage des vollständig geführten Nachweises (dazu Abschnitt 2.2.2) bei der Anspruchsgegnerin hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 für den gesamten am Übergabezähler gemessenen und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten KWK-Strom aus seinem BHKW (s. Rn. 45 ff.).

42 Für den Zeitraum ab Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zum etwaigen Zeitpunkt der Aktivierung des Mess- und Regelungssystems des Anspruchstellers bei vollständig geführtem Nachweis hat der Anspruchsteller zwar dem Grunde nach einen Anspruch gegen die Anspruchsgegnerin auf den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 für den vom BHKW eingespeisten KWK-Strom. Dieser ist jedoch bislang nicht fällig geworden, da die dem Anspruch zugrundeliegende KWK-Strommenge mangels messtechnischer Differenzierung von der eingespeisten Solarstrommenge zunächst nicht bezifferbar und damit die Anspruchshöhe für die Anspruchsgegnerin nicht bestimmbar war. Der Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis kann jedoch auf Grundlage einer plausiblen Ersatzwertbildung und Plausibilisierung geltend gemacht werden (s. Rn. 49 ff.).

<sup>25</sup>Vgl. dazu bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Abschnitt 3.3.1.

- 43 Gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 besteht grundsätzlich für den aufgenommenen KWK-Strom ein Anspruch auf Zahlung des zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vereinbarten Preises bzw. des üblichen Preises sowie des Zuschlags. Als üblicher Preis gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig des jeweils vorangegangenen Quartals.
- 44 Gegen den Zahlungsanspruch auf den üblichen Preis spricht auch nicht § 4 Abs. 4 KWKG 2012. Danach entfällt u. a. die Verpflichtung zur Vergütung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 50 kW, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist. Zwar ist der Anspruch des Anspruchstellers auf den KWK-Zuschlag bereits im Jahr 2014 ausgelaufen, jedoch ist die Anspruchsgegnerin grundsätzlich weiterhin zur Zahlung des üblichen Preises verpflichtet, weil das BHKW des Anspruchstellers die elektrische Leistung von 50 kW nicht überschreitet. § 4 Abs. 4 KWKG 2012 koppelt den Wegfall des Zahlungsanspruchs auf den üblichen Preis an das Auslaufen des KWK-Zuschlags nur für KWK-Anlagen über 50 kW. Für Anlagen bis 50 kW besteht daher unabhängig von der Zuschlagszahlung weiterhin der Anspruch auf den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012.
- 45 **Zeitraum ab nachgewiesener Aktivierung des Steuerungssystems** Ab der erfolgreichen und nachgewiesenen Aktivierung des Solar-Log-Steuerungssystem hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 für den gesamten, am Übergabezähler gemessenen und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom.
- 46 Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1, 3 und 4 KWKG 2012 (s. Rn. 24 ff.). Danach sind Netzbetreiber verpflichtet, KWK-Anlagen i. S. d. KWKG unverzüglich vorrangig anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Bei dem verfahrensgegenständlichen BHKW handelt es sich um eine Anlage i. S. d. KWKG. Bei dem von dieser Anlage erzeugten und eingespeisten Strom handelt es sich auch um KWK-Strom i. S. d. KWKG. Hierüber streiten sich die Parteien nicht; die Kammer sieht auch keine Anhaltspunkte für eine abweichende rechtliche Bewertung.
- 47 Der gesetzliche Zahlungsanspruch kann eindeutig anhand der ab diesem Zeitpunkt vorhandenen Messdaten aus dem Übergabezähler in Einspeiserichtung beziffert werden. Denn die am Übergabezähler in Einspeiserichtung gemessene Strommenge ist

ab diesem Zeitpunkt ausschließlich dem BHKW des Anspruchstellers zuzuordnen und kann damit auch zweifelsfrei einem Bilanzkreis zugerechnet werden. Da die Anspruchsgegnerin vorliegend den Messstellenbetrieb für den Übergabezähler übernimmt, sind ihr die für die Ermittlung und Auskehrung des üblichen Preises nach § 4 Abs. 3 KWKG 2012 zugrundezulegenden Strommengen grundsätzlich auch bekannt. Darüber hinaus hat der Betreiber einer KWK-Anlage gemäß § 15 Abs. 1 KWKG 2016 (zuvor § 8 Abs. 1 KWKG 2012) der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten KWK-Strommenge vorzulegen.

- 48 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass der entsprechende Zählerstand am Übergabezähler in Einspeiserichtung zum Zeitpunkt der erfolgreichen Aktivierung des Solar-Log-Steuerungssystems abgelesen werden sollte, da alle danach gemessenen Energiemengen eindeutig dem BHKW des Anspruchstellers zuzurechnen sind und dies den Nachweis über die vergütungsfähige Strommengen und damit die Abrechnung erleichtert.

- Rückwirkende Betrachtung: Zeitraum seit Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zur Nachweiserbringung**
- 49 Für den Zeitraum ab Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zur Aktivierung des Mess- und Regelungssystems des Anspruchstellers bei vollständig geführtem Nachweis hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf den üblichen Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 für den vom BHKW eingespeisten KWK-Strom (zu den Anspruchsvoraussetzungen siehe oben Rn. 46). Der Anspruch ist jedoch bislang nicht fällig geworden, da die dem Anspruch zugrundeliegende KWK-Strommenge nicht bezifferbar und damit die Anspruchshöhe für den Netzbetreiber nicht bestimmbar war (dazu Rn. 50 ff.). Der zurückliegende Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis kann jedoch auf Grundlage einer plausiblen Ersatzwertbildung und Plausibilisierung geltend gemacht werden (dazu. Rn. 53 ff.)

- 50 Zur Fälligkeit eines Vergütungsanspruches nach dem EEG wird in der Empfehlung 2011/12 der Clearingstelle ausgeführt:

„Der Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ist fällig, sobald seine genaue Höhe für den Netzbetreiber bestimmbar ist.  
Daraus folgt im Einzelnen:

Dem Netzbetreiber muss die Menge des eingespeisten EEG-Stroms bekannt sein. Die Feststellung der Menge des eingespeisten Stroms erfolgt durch Messung. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2009 selbst oder durch einen von ihnen beauftragten fachkundigen Dritten vornehmen oder diese einem fachkundigen Dritten oder dem Netzbetreiber überlassen haben. Für den Fall, dass die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Messung selbst vornehmen, müssen sie dem Netzbetreiber die Messdaten und, dass sie die Zahlung der Vergütung begehren, mitteilen. Ist der Netzbetreiber der Messdienstleister bzw. verfügt er selbst über die Messdaten, ist eine solche Mitteilung durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nicht erforderlich.<sup>26</sup>

- 51 Zwar ist die Empfehlung 2011/12 nur für Ansprüche nach dem EEG ergangen. Die Kernaussagen sind jedoch im Grundsatz auf die Fälligkeit von Ansprüchen gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 KWKG 2012 übertragbar. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen: Mangels Spezialregelung zur Fälligkeit im KWKG gilt grundsätzlich für Zahlungsansprüche die Fälligkeit gemäß § 271 BGB<sup>27</sup>. Danach tritt die Fälligkeit sofort ein, sobald der Anspruch bestimmbar ist und sofern kein abweichender Leistungszeitpunkt festgelegt wurde.<sup>28</sup> Nach § 8 Abs. 1 KWKG müssen Anlagenbetreiber spätestens bis zum 31. März eines Jahres alle erforderlichen Daten vorlegen, um die Endabrechnung durch den Netzbetreiber zu ermöglichen. Somit ist davon auszugehen, dass Vergütungsansprüche nach dem KWKG jedenfalls dann fällig werden, wenn die für die Endabrechnung erforderlichen Daten übermittelt wurden. Dies setzt wiederum bezifferbare, korrekte Messwerte für die jeweils zu vergütenden Strommengen aus der betreffenden Anlage voraus.
- 52 Ohne eine plausible Ersatzwertbildung (dazu Rn. 53 ff.) wird der Vergütungsanspruch mangels unbestimmter Strommenge bis zur Aktivierung des Solar-Log-Steuerungssystems nicht fällig. Die mangelnde Bestimmbarkeit ergibt sich daraus, dass sowohl die Strommengen aus den Solaranlagen als auch aus dem BHKW über

<sup>26</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2011/12>, Leitsatz Nr. 3a).

<sup>27</sup> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 31.01.2019 (BGBl. I S. 54).

<sup>28</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2011/12>, Rn. 59 ff.

den Übergabezähler in Einspeiserichtung erfasst und nicht ohne Weiteres eindeutig den beiden Erzeugungsanlagen zugeordnet werden können.

- 53 Der Anspruchsteller kann auf Grundlage einer plausiblen Ersatzwertbildung und  
Plausibilisierung den Anspruch auf Vergütung mit dem üblichen Preis nach § 4  
54 Abs. 3 KWKG 2012 geltend machen. Als Anlagenbetreiber ist der Anspruchsteller  
gemäß § 8 Abs. 1 KWKG 2016 verpflichtet, dem Netzbetreiber bis zum 31. März  
eines jeden Jahres die für die Abrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur  
Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass eine Messeinrichtung nicht geeicht ist bzw.  
nicht richtig funktioniert oder der betreffende Messwert unplausibel ist, wurde be-  
reits in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle ausgeführt:

„Die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Eichrechts hat indes Auswirkungen auf die Darlegung und Abrechnung der zu vergütenden Strommengen: Sind die Strommengen durch geeichte Zähler erfasst worden, so besteht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Messung. Verstöße gegen das Eichrecht haben – neben etwaigen Sanktionen durch die Eichbehörden – hingegen zur Folge, dass keine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Messwerte besteht. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben in diesem Fall die Richtigkeit der Messwerte auf anderem Wege plausibel darzulegen und ggf. zu beweisen. Als Hilfsmittel, um bspw. beim Ausfall der eichrechtskonformen Messeinrichtung plausible Zahlenwerte für die Abrechnung zu ermitteln, kommen insbesondere in Betracht:

- Ertragsgutachten für die fragliche oder eine annähernd gleiche Anlage
- Messwerte aus dem Datenlogger der Fotovoltaikinstallation (oder des Wechselrichters) verbunden mit einem Abgleich von Messreihen dieser Messeinrichtung mit zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erhobenen Messreihen der eichrechtskonformen Messeinrichtung
- der Prüfbericht einer staatlich anerkannten Prüfstelle.“<sup>29</sup>

<sup>29</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwdg.de/empfv/2011/2>, Rn. 149.

55 Vorliegend handelt es sich zwar bei dem Übergabezähler um eine geeichte Messeinrichtung und es besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der damit erfassten Messwerte zu zweifeln. Trotzdem kann daraus keine eindeutige messtechnische Aufteilung vorgenommen werden, da eine geeignete Abgrenzungsmessung fehlt. Aus diesem Grund hat der Anspruchsteller ebenfalls auf anderem Wege als über geeichte Messeinrichtungen einen plausiblen und nachvollziehbaren Ersatzwert zu ermitteln. Dazu kann er u. a. auf die oben dargestellten Hilfsmittel zurückgreifen.<sup>30</sup>

### 2.3 Hinweise der Kammer zur rückwirkenden Abwicklung des Vergütungsanspruchs nach § 4 Abs. 3 KWKG 2012

56 Zur rückwirkenden Abwicklung des Vergütungsanspruchs nach § 4 Abs. 3 KWKG 2012 (vgl. Rn. 49 ff.) für den Zeitraum ab Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zur Aktivierung des Mess- und Regelungssystems des Anspruchstellers bei vollständig geführtem Nachweis gibt die Kammer folgende Hinweise:

57 Sofern es dem Anspruchsteller möglich ist, die seit dem 10. September 2018 im Datenlogger im 5-Minuten-Rhythmus aufgezeichneten Zählerstände der Solar-Log-Zähler (im Einzelnen: Erzeugungszähler, Speicherzähler sowie Übergabezähler) rückwirkend mindestens für jede Viertelstunde auszulesen, kann ab diesem Zeitpunkt für jede Viertelstunde unter Zugrundelegung der gewillkürten Vorrangregelung eindeutig ermittelt werden, welcher Erzeugungsanlage die in einer Viertelstunde eingespeiste Strommenge zuzuordnen ist. Danach wird, bei gleichzeitiger Einspeisung sowie Erzeugung von Solaranlagen und BHKW, die Einspeisung zunächst vorrangig dem BHKW zugeordnet; sofern die Einspeisung die Erzeugung aus dem BHKW übersteigt, wird dieser Anteil den Solaranlagen zugerechnet.<sup>31</sup>

<sup>30</sup>Clearingstelle, Schiedsspruch v. 19.09.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/schiedsrv/2018/27>, Rn. 27. Im Übrigen wird auf das laufende Empfehlungsverfahren 2018/33 verwiesen, in dem u. a. auf die Frage eingegangen wird, welche Rechtsfolgen es hinsichtlich der Vergütungsansprüche nach sich zieht, wenn keine oder nicht mehr geeichte Messeinrichtungen an abrechnungsrelevanten Punkten vorgehalten werden, weitere Informationen abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2018/33>.

<sup>31</sup>Für weitere Ausführungen zur Funktionsweise sowie zur rechtlichen Bewertung der gewillkürten Vorrangregelung siehe Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2014/31>, Rn. 126 ff.; Clearingstelle, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2011/2>, Rn. 104 ff.; Clearingstelle, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinrv/2013/19>, Rn. 68 ff.

- 58 Wenn eine Aufschlüsselung der Messwerte für jede Viertelstunde nachträglich nicht möglich ist, jedoch Gesamtzählerstände für die Solar-Log-Erzeugungszähler an Solaranlagen und BHKW vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, die Aufteilung der Gesamteinspeisemengen anhand einer Maximalbetrachtung vorzunehmen, die gewährleistet, dass jedenfalls nicht eine insgesamt zu hohe Vergütungszahlung auf Kosten von KWKG- bzw. EEG-Umlagekonto ausgezahlt werden. Dazu ist von der Gesamteinspeisung in das Netz der Anspruchsgegnerin im betrachteten Zeitraum seit Inbetriebnahme der Solaranlagen im April 2017 bis zur nachgewiesenen Aktivierung des Solar-Log-Steuerungssystems im Sinne einer Maximalbetrachtung zu Lasten des Anspruchstellers der größtmögliche Anteil der eingespeisten Strommenge der jeweils niedriger vergüteten Erzeugungsart zuzuordnen.
- 59 Sofern im betrachteten Zeitraum seit Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zur nachgewiesenen Aktivierung des Solar-Log-Steuerungssystems der jeweils für ein Quartal ermittelte übliche Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 geringer ist als der jeweils anzusetzende Vergütungsanspruch für den Strom aus den Solaranlagen<sup>32</sup>, ist im Sinne einer Maximalbetrachtung zu Lasten des Anspruchstellers der größtmögliche Anteil der eingespeisten Strommenge der niedriger vergüteten Erzeugungsart zuzuordnen; hier dem BHKW des Anspruchstellers. Die in das Netz eingespeiste Strommenge ist also immer dann vollständig dem BHKW zuzurechnen, wenn die Erzeugungsmenge aus dem BHKW im selben Zeitraum größer bzw. gleich dieser Einspeisemenge war.
- 60 Sofern im betrachteten Zeitraum der übliche Preis gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2012 höher ist als der jeweils anzusetzende Vergütungsanspruch für den aus den Solaranlagen eingespeisten Strom, ist im Sinne einer Maximalbetrachtung zu Lasten des Anspruchstellers der größtmögliche Anteil der eingespeisten Strommenge der niedriger vergüteten Erzeugungsart zuzuordnen, hier den Solaranlagen.
- 61 Die Kammer weist darauf hin, dass das Geltendmachen von Vergütungsansprüchen über eine – wie hier vorgeschlagene – Ersatzwertbildung aufgrund eines nicht hinreichenden Messkonzeptes keine dauerhafte Lösung darstellt. Vielmehr haben Anlagenbetreiber bzw. Messstellenbetreiber dafür zu sorgen, dass das Messkonzept den Vorgaben nach EEG, KWKG und MsbG entspricht; im vorliegenden Fall durch

<sup>32</sup>Dies kann neben der gesetzlichen Einspeisevergütung für Solarstrom z.B. auch der Monatsmarktwert<sub>Solar</sub> sein, sofern der Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin nicht die Daten gemäß § 21b Abs. 1 EEG 2017 – Zuordnung zu einer Veräußerungsform (z. B. Einspeisevergütung) – übermittelt hat. Denn gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 verringert sich der Vergütungsanspruch bei Verstößen gegen § 21b Abs. 1 EEG 2017 auf den Monatsmarktwert gemäß § 3 Nr. 34 EEG 2017 (Monatsmarktwert<sub>Solar</sub>).



erfolgreiche Aktivierung des Solar-Log-Steuerungssystems und Nachweis entsprechend Abschnitt 2.2.2 oder durch Zubau von weiteren abrechnungsrelevanten Zählern z. B. als Zählerkaskade.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Mutlak